

Berlin, 10.05.2022

## WAHLBEKANNTMACHUNG

### Wahl von zwei (2) stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten an der Fakultät IV der Technischen Universität Berlin

Der Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten macht gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 BerlHG sowie i. V. m. § 57 Abs. 1 Grundordnung (GrundO) und in Anlehnung an die Wahlordnung (WahlO) vom 10. Juni 1992 (AMBI. TU vom 14. August 1992) die Wahl wie folgt bekannt.

1. Die Besetzung des Amtes der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt durch die Wahl des nebenberuflichen Frauenbeirats (§ 57 GrundO) und der anschließenden Bestellung durch den Präsidenten der Technischen Universität Berlin (§ 59 Abs. 1 BerlHG).
2. Bewerberinnen, die für ein Amt der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten kandidieren möchten, sind mit diesem Wahlschreiben aufgerufen, bis spätestens 21. Mai 2022, 23:59 Uhr eine schriftliche Bewerbung per Email an [nfa@eecs.tu-berlin.de](mailto:nfa@eecs.tu-berlin.de) einzureichen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Mitgliedschaft zur Technischen Universität Berlin gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG.
3. Die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Festlegung der Kandidatinnen zur Wahl erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederinnen des Beirats der nebenberuflichen Frauenbeauftragten (Wahlgremium). An den die Aufstellung der Kandidatinnen dienenden Sitzungen dürfen lediglich die Mitgliederinnen sowie im Vertretungsfall, deren Stellvertreterinnen teilnehmen. Jedes Mitglied des Frauenbeirats – die Stellvertreterinnen nur im Vertretungsfall – ist berechtigt, entsprechende Kandidatinnen aus den Bewerbungen für die Wahl zu nominieren. Eine

> Seite 1/2

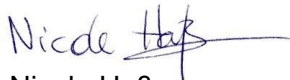
Beteiligung weiterer Personen ist unzulässig. Der Kreis der Beteiligten kann auch nicht durch Beschluss des Wahlgremiums erweitert werden.

4. Die Wahl der zwei stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt am 30. Mai 2022 um 10:00 Uhr auf einer öffentlichen Sitzung in freier, gleicher und geheimer Wahl (§ 50 Abs. 1 BerIHG) im Raum MAR 6.004.

Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederinnen – bei Abwesenheit der Mitgliederinnen auch deren Stellvertreterinnen – anwesend sind. Gewählt ist die Kandidatin, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein erneuter Wahlgang erforderlich werden, so findet dieser gegebenenfalls am selben Tag direkt im Anschluss an den vorausgegangenen Wahlgang statt.

5. Das Ergebnis der Wahl wird am Schwarzen Brett und auf der Homepage der Fakultätsverwaltung der Technischen Universität Berlin für drei Werktage universitätsöffentlich bekannt gemacht.
6. Nachdem die gewählten Kandidatinnen die Wahl angenommen haben, erfolgt deren Bestellung durch den Präsidenten der Technischen Universität Berlin.
7. Die Amtszeit der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestellung.

Im Auftrag



Nicole Haß

(Mitglied des Beirates der nebenberuflichen Frauenbeauftragten)